

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Herrn Anton Ludwig Marolani von Celerina,
Kts. Graubünden, wohnhaft in Wien, und Genossen, be-
treffend Gerichtsstand in Erbschaftsachen.

(Vom 11. Mai 1868.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Anton Ludwig Marolani, von Celerina
(Graubünden), wohnhaft in Wien, und Genossen, betreffend Gerichts-
stand in Erbschaftsachen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Jahr 1864 starb in Altstädten, Kts. St. Gallen, ein
Florian Marolani, welcher gleichzeitig Bürger in Altstädten und in
Celerina, Kts. Graubünden, war. Ueber seinen bedeutenden Nachlaß
verfügte er durch zwei testamentarische Verordnungen, worin er jedoch
nur die Gebäulichkeiten und Liegenschaften, die er in Celerina besaß,
nebst den dort befindlichen Fahrnißgegenständen, seinen Verwandten zu-
wies. In einem Nachtrage übertrug er den von ihm ernannten Testa-
mentsvollziehern auch die Verwaltung und Vertheilung der Erbschaft.

II. Als Erben des Florian Marolani meldeten sich Andreas
Driosch von Ponte, Kts. Graubünden, Sohn der Ursula Driosch

geb. Marolani, und vier Söhne eines Bruders dieser Ursula, geb. Marolani, Namens Anton Marolani von Celerina, nämlich: Anton Ludwig und Jakob Christian Marolani, wohnhaft in Wien, Eduard Marolani, wohnhaft in Venedig, und Joseph Marolani, wohnhaft im Engadin.

Zwischen diesen Erben erhob sich nun Streit darüber, ob der im Kanton Graubünden befindliche Nachlaß dem bündnerischen Gerichtsstande unterworfen sei oder demjenigen des Kantons St. Gallen, indem Andreas Driösch unter der Herrschaft des Erbgesetzes von Graubünden durch Repräsentation eines ganzen Stammes die Hälfte, nach St. Gallischem Erbgesetz dagegen nur einen Kopftheil, d. h. $\frac{1}{2}$ Theil von dem fraglichen Vermögen erben würde.

Andreas Driösch ließ daher seine Miterben vor das Vermittleramt Obergengadin zitiren, woselbst diese seine förmliche Kompetenzeinrede erhoben.

III. In Folge dessen stellte Andreas Driösch an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden das Gesuch um Bezeichnung des Gerichtsstandes. Die genannte Behörde erklärte jedoch mit Entscheid vom 23. September 1867, daß der im Kreise Obergengadin befindliche Nachlaß der bündnerischen Gerichtsbarkeit unterworfen und demzufolge das Bezirksgericht Maloja als erste Instanz für eine bezügliche Erbschafts- und Theilungsklage zuständig sei.

Dieser Entscheid stütze sich wesentlich auf folgende Motive:

Der § 1, Ziff. 4, Litt. a des bündnerischen Privatrechtes schreibe vor, daß das dortige Erbrecht seine Anwendung finden soll auf alle Erbschaften und Vermächtnisse, die von Kantonsangehörigen herkommen (auch wenn sie im Auslande angefallen wären), sofern Kantonsangehörige dabei betheiligt sind. Nun sei der im Kanton Graubünden liegende Theil des fraglichen Nachlasses den Erben ab intestato zugefallen, und es liege ein Streit zwischen den Miterben vor, nämlich eine Klage auf Erbschaftstheilung, die nicht unter den Art. 50 der Bundesverfassung falle, sondern dinglicher Natur sei; mithin erscheine nicht das *forum hereditatis*, sondern das *forum rei sitae* als zuständig. Der Grundsatz der Universalität einer Erbschaft bestehe in der Schweiz nur da, wo er durch förmliche Konkordate unter den Kantonen vereinbart worden sei; Graubünden und St. Gallen seien aber einem solchen Konkordate nie beigetreten, mithin bleiben über die in ihrem Gebiete befindlichen Erbschaftsobjekte einzig und allein ihre Kantonsgesetzgebungen maßgebend.

Die behauptete Prävention der St. Gallischen Gerichte begründe für den im Kanton Graubünden liegenden Nachlaß kein Präjudiz.

IV. Gegen diesen Entscheid rekurirte Herr Fürsprech Fäzler in St. Gallen Namens der Gebrüder Marolani an den Bundesrath und stellte in seiner Eingabe vom 13. Januar 1868 das Gesuch, daß derselbe aufgehoben werden möchte.

Es handle sich nämlich um die Frage, ob die Testamentsexekutoren die Theilung der fraglichen Verlassenschaft nach Maßgabe des Testaments durchzuführen haben oder nicht.

Der Erblasser habe an seinem Bürger- und Wohnorte Altstädten eine einheitliche Verwaltung und Theilung des ganzen Vermögens eingesetzt. Die Erbschaft sei am gleichen Orte eröffnet und auf Grundlage der Testamente angetreten worden.

Andreas Driosch könne also nur auf Grundlage und nach Maßgabe des rechtskräftigen Testaments sein Betreffniß herausverlangen; und müsse dafür nach Art. 50 der Bundesverfassung die Testamentsexekutoren in Altstädten belangen.

Die Beklagten (die Gebrüder Marolani) haben aus der Verlassenschaft noch nichts erhalten, können also mit dem Kläger nichts theilen. Sie seien die unrechten Beklagten. Die Klage wolle irrig als eine dingliche qualifizirt werden, denn der gesammte Nachlaß liege noch in der Verwaltung der Testamentsexekutoren in Altstädten und sie, die Rekurrenten, protestiren, daß man sie zu einer Theilung verpflichte, da noch gar nichts in ihrem Besitze sich befinde.

V. Namens des Andreas Driosch wurde diese Beschwerde von Herrn Dr. P. C. Planta in Chur unterm 11. März 1868 mit dem Antrage auf Abweisung beantwortet, und zwar im Wesentlichen gestützt auf eine weitere Ausführung der im rekurrirten Beschlusse der Regierung von Graubünden entwickelten Gründe, und auf die in ähnlichen Fällen von den Bundesbehörden aufgestellten Grundsätze.

In Erwägung:

1) Der Grundsatz der Einheit einer Erbschaft ist ein Grundsatz des positiven Rechts und der Gesetzgebung, und reicht daher, abgesehen von seiner sonstigen Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit, nicht weiter als die Gesetzgebung des betreffenden Staates.

2) Die Wichtigkeit dieses Satzes ist unzweifelhaft, wenn man einerseits die Vorschrift des Art. 3 der Bundesverfassung in's Auge faßt und andererseits in Erwägung zieht, daß es des Konkordates vom 15. Juli 1822 über Testamentsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse bedurfte, um ein einheitliches Verfahren zu erzielen, welches Konkordat von den beigetretenen Kantonen noch immer in Anwendung gebracht wird, was nicht der Fall sein würde, wenn eine Bundesvorschrift für solche Fälle allgemeine Regeln aufstellen würde.

3) Diesem Konkordate sind aber die Kantone St. Gallen und Graubünden nicht beigetreten; andere Bundesvorschriften über die Behandlung von Erbesnachsätzen bestehen aber nicht; es bleibt daher in Ermangelung anderer Bestimmungen einzig maßgebend das in dieser Materie unbeschränkte Souveränitätsrecht des Kantons Graubünden, auf dessen Staatsgebiet die zu vertheilenden Erbschaftsgegenstände liegen.

4) Es fragt sich nur noch, ob durch das Testament der Verlassenschaft ein einheitlicher Charakter gegeben worden und dadurch der Gerichtsstand, sowie die Gesetzgebung bestimmt worden sei, nach welcher Verwaltung, Theilung und Ausrichtung erfolgen sollen. Diese Frage muß aber schon deswegen verneint werden, weil der Erblasser gerade über den in Frage stehenden Erbtheil nichts verfügte, sondern hier die Intestaterbfolge eintreten ließ, die Erben also kraft des gesetzlichen Erbrechtes ihre Ansprüche geltend machen.

5) Eben so wenig kann die Aufstellung von Testamentsexekutoren die einheitliche Behandlung der Erbschaft bedingen. Einerseits erben die Präbenden nicht aus testamentarischer Verfügung, und andererseits steht die Aufstellung von Testamentsvollstreckern in keiner Verbindung mit der Frage des Gerichtsstandes; dieselben haben so gut wie die Erben das rechtlich begründete Forum und die betreffende Gesetzgebung anzuerkennen.

6) Wenn noch behauptet wird, es habe Driosch thatsächlich den St. Gallischen Gerichtsstand anerkannt, so ist dieses ganz unrichtig. Er hat, wie die übrigen Miterben, die Gültigkeit des Testamentes nicht angefochten; sobald aber die Frage auftauchte, wo und wie die angefallene Erbschaft getheilt werden soll, hat er den bündnerischen Gerichtsstand als den zuständigen angerufen;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Graubünden für sich und zuhanden des Rekursbeklagten, sowie den Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 11. Mai 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schütz.



**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Herrn Anton Ludwig Marolani von Celerina, Kts.
Graubünden, wohnhaft in Wien, und Genossen, betreffend Gerichtsstand in
Erbschaftssachen. (Vom 11. Mai 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1868
Date	
Data	
Seite	810-813
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 823

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.